

NACHWEIS FÜR ENGE KONTAKTPERSON - Pflegebedürftige

GEMÄSS § 3 ABS. 1 NR. 3 BUCHSTABE A CORONAVIRUSIMPFVERORDNUNG

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Coronavirusimpfverordnung (Corona-ImpfV) haben bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden, mit **hoher** Priorität Anspruch auf Schutzimpfung.

HIERMIT BESTÄTIGE ICH

Name, Vorname der/des **Pflegebedürftigen**:

Anschrift:

Geburtsdatum:

dass es sich bei

Name, Vorname der **1. Kontaktperson**:

Anschrift:

Geburtsdatum:

um eine enge Kontaktperson nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Corona-ImpfV handelt.

EINE WEITERE VON MIR GENANNT KONTAKTPERSON IST

Name, Vorname der **2. Kontaktperson**:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Weitere Kontaktpersonen habe ich nicht benannt.

Bitte beachten Sie: Dieser Nachweis ist im Impfzentrum vorzulegen. Außerdem ist das Impfzentrum dazu berechtigt, gegebenenfalls nach einem Nachweis der Pflegebedürftigkeit zu fragen. Bitte halten Sie eine Kopie des Bescheides der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit bereit.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. deren Vertreter/Vertreterin